

1869, wonach Vereine und Versammlungen zu Wahlzwecken überall erlaubt sind, und das Reichsgesetz vom 11. December 1899, wodurch die Beschränkung, daß „politische“ Vereine unter einander nicht in Verbindung treten dürfen, im ganzen Reich aufgehoben wird. Für die privatrechtlichen Vereine besteht eine Reihe von Reichsgesetzen bezüglich der Actiengesellschaften, Wirthschaftsgenossenschaften, Krankenkassen und ähnlichen Vereine, wodurch denselben das Recht eingetragener Genossenschaften und damit Corporationsrecht verliehen wird. Andere Vereine, namentlich solche mit sogen. idealen Tendenzen, konnten Rechtsfähigkeit bisher nur durch einen besondern Verleihungssatz erlangen. Das Bürgerl. Gesetzbuch des Deutschen Reiches bringt aber darin eine wichtige Veränderung (§§ 21. 55 ff.). Vereine nämlich von nicht wirtschaftlichem Charakter (mit mindestens 7 Mitgliebern) können, wenn ihre Satzungen gewisse Normativbestimmungen enthalten (die sogen. Lußvorschrift § 57 f.), beim zuständigen Amtsgericht Eintragung in das Vereinsregister verlangen und erhalten durch die erfolgte Eintragung die Rechtsfähigkeit. Einspruch gegen die Einregistrierung kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde erhoben werden, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unzulässig ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt (§ 61); dieser Einspruch kann innerhalb zwei Wochen auf dem Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden. Es sei übrigens noch ausdrücklich bemerkt, daß die Rechtsfähigkeit, welche durch diese Bestimmungen den Vereinen angeboten wird, eine Wohlthat ist, daß aber die Verweigerung derselben im einzelnen Falle den betroffenen Verein nicht schlechter stellt als bisher, also nicht mit einem Verbot oder der Auflösung zu verwechseln ist. Inwieweit die katholischen Vereine von der Einregistrierung Gebrauch machen können und wollen, muß jedesmal Gegenstand besonderer Erwägung sein. Mit Recht ist aber auch darauf hingewiesen worden, daß ein Verein durch die Einregistrierung unter eine gewisse staatliche Controlle kommt, da jede wesentliche Aenderung jedesmal angezeigt werden muß. Wie lästig und unter Umständen gefährlich dieß werden kann, ist einleuchtend; für viele Vereine wird die so erlangte Rechtsfähigkeit kaum als Aequivalent gelten können.

B. Die katholischen Vereine im Einzelnen. Eine erschöpfende Behandlung oder auch nur Aufzählung sämmtlicher katholischen Vereine ist bei der hohen Wüthe des katholischen Vereinswesens unmöglich. Im Folgenden muß daher die Darstellung beschränkt werden auf die hervorragendsten Vereine, speciell diejenigen, welche in Deutschland verbreitet oder bekannt sind, während der anderen, so segensreich ihre Thätigkeit an ihrem Orte sein mag, nur summarisch gedacht werden kann. Auch die Gruppierung oder Classi-

ficirung der einzelnen Vereine unterliegt insofern Schwierigkeiten, als es kaum möglich ist, ein einheitliches inneres Princip für die Abgrenzung zu finden, und man wird viele Vereine, je nachdem man die eine oder andere Seite ihrer Thätigkeit in Betracht zieht, verschiedenen Gruppen zuzählen können. Nur der Uebersicht halber sind daher im Folgenden die Vereine je einer Gruppe zugetheilt. Das Charakteristische für jede Gruppe ist derselben jedesmal vorausgeschickt. — Noch ist zu bemerken, daß ein zusammenfassendes Werk über das katholische Vereinswesen nicht existirt und nicht so bald zu erwarten ist. Eine „Generalstatistik der katholischen Vereine Deutschlands“ erschien zu Trier 1871; allein abgesehen davon, daß die Schrift schon veraltet ist, bietet dieselbe selbst für ihre Zeit nichts Vollständiges, da ihr Verfasser, obgleich er im officiellen Auftrage arbeitete, nicht aller nöthigen Angaben habhaft werden konnte. Für einzelne Vereine oder Vereinsgruppen sind unten besondere Werke citirt, für andere müssen die Statuten und die Jahresberichte zur Information dienen. Auch die „Verhandlungen der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands“ können theilweise benutzt werden, um über den augenblicklichen Stand des katholischen Vereinswesens in Deutschland eine Uebersicht zu gewinnen. Sonst ist noch zu vergleichen F. Norikus, *Kath. Vereinswesen*, München 1898.

I. Als fromme, Gebets- oder kirchliche Vereine im engern Sinne können alle diejenigen bezeichnet werden, welche entweder die Förderung der christlichen Tugenden durch den Gebrauch der kirchlichen Gnadenmittel bezwecken oder zur Unterstützung specifisch kirchlicher Bedürfnisse gegründet sind. Viele dieser Vereine sind von Anfang an geradezu kirchliche Bruderschaften (s. d. Art.) gewesen, andere im Laufe der Zeit dazu erhoben worden; im Uebrigen ist die Unterscheidung von frommen Vereinen und Bruderschaften praktisch nicht wesentlich. Aus der Region der hierher gehörigen Vereine gibt Beringer (*Die Ablässe*, 11. Aufl., Paderborn 1895) eine Auswahl; hier werden nur die wichtigsten erwähnt.

1. Der Apostolat des Gebetes, s. d. Art.

2. Der katholische Apostolat, s. d. Art. Apostolat, katholischer.

3. Der Bonifatiusverein, s. d. Art. und dazu die Jubiläumsschrift zum 50jährigen Bestande des Vereins: „Der Bonifatius-Verein 1849 bis 1899, Paderborn 1899“ (verfaßt von Kleffner und Wöter).

4. Der Canisiusverein zum Schutze der religiösen Erziehung der Jugend bezweckt die Fernhaltung der Jugend von glaubenslosen Schulen und den Gefahren, welche dort dem katholischen Glauben drohen. Nachdem der Verein von Papst Leo XIII. unterm 11. Juli 1879 gutgeheißen worden, erfolgte die definitive Constituierung bei Gelegenheit der Katholikerversammlung in Aachen am 8. September 1879. Der